



Ministerium für Wirtschaft und Arbeit
des Landes Nordrhein-Westfalen

MWA Nordrhein-Westfalen 40190 Düsseldorf

An die
Arbeitsgemeinschaften und Optionskommunen
in NRW
gemäß Verteiler

Regionalagenturen in NRW
gemäß Verteiler

nachrichtlich:

Regionaldirektion NRW
Postfach

40001 Düsseldorf

G.I.B.-Beratungsgesellschaft
Im Blankenfeld 4

46238 Bottrop

Bezirksregierung Münster
Landesversorgungsamt
Dezernat 107
Postfach

48143 Münster

Vorsitzenden des Arbeitsausschusses
Arbeit/Arbeitslosigkeit der LAG der
Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege
in NRW

Auskunft erteilen:

Klaus Hildebrandt

und

Thomas Zielonka

Telefon 0211 8618-3323 oder
3449

Fax 0211 8618-3126

Aktenzeichen

223 - 3395.1.4

Datum: 22 , April 2005

Horionplatz 1, 40213 Düsseldorf

Telefon 0211 8618-50

klaus.hildebrandt@mwa.nrw.de

www.mwa.nrw.de

Herrn Nikolaus Immer
Lenaustraße 41

40470 Düsseldorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesregierung unterstützt auf vielfältige Weise die Umsetzung der Arbeitsmarktreformen des Bundes in Nordrhein-Westfalen. In diesem Zusammenhang hat das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit das Förderprogramm JobPLUS aufgelegt.

Im Rahmen von JobPLUS sollen geeignete Teilnehmer / -innen im Anschluss an einen Zusatzjob durch zusätzliche passgenaue Qualifizierungsangebote sowie Praktika in Betrieben des ersten Arbeitsmarktes beim Übergang in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung unterstützt werden. Auf diesem Wege sollen Unternehmen eingebunden und dauerhafte Arbeitsplätze aufgeschlossen werden.

Zusätzlich kann sowohl für die Unternehmen als auch für die Teilnehmer / -innen während der Praktika und der Beschäftigung in den Betrieben des ersten Arbeitsmarktes eine entsprechende Begleitung und Unterstützung z.B. in Konfliktsituationen sichergestellt werden.

Das Förderprogramm soll gemeinsam mit der Regionaldirektion NRW der BA, den ARGE und den Optionskommunen flächendeckend in ganz NRW umgesetzt werden. Das Förderkonzept wurde Ihnen bereits auf der Veranstaltung des MWA und der Regionaldirektion NRW am 14.3.2005 vorgestellt und von Ihnen ausdrücklich begrüßt.

Der entsprechende Fördersteckbrief ist zu Ihrer Unterrichtung als Anlage beigelegt.

Das Förderangebot an die Teilnehmer / -innen setzt sich aus unterschiedlichen Modulen zusammen. Die einzelnen Fördermodule können entsprechend der individuellen Voraussetzungen passgenau für den Teilnehmer / die Teilnehmerin miteinander kombiniert werden.

Die Qualifizierung kann sowohl theoretische wie fachpraktische Qualifizierungsmodule enthalten. Sie sollte auf konkrete Beschäftigungsmöglichkeiten auf dem ersten Arbeitsmarkt ausgerichtet sein und die individuelle Integrationsfähigkeit stärken.

Antragsteller sind die ARGE/Optionskommunen bzw. von diesen ausgewählte Träger.

Die ARGE / Optionskommunen erhalten eine regionale Mittelbelegungsoption. Die Mittelbelegung ihrer ARGE / Optionskommune können Sie der beigelegten Anlage entnehmen. Die Aufteilung der Mittelbelegungsoption nach Ausgabemitteln und Verpflichtungsermächtigungen erfolgt durch die Bewilligungsbehörde im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Wird der Bewilligungsbehörde die Inanspruchnahme der Quote bis zum 1.7.05 nicht angezeigt, so können die Fördermittel nach einer entsprechenden Prüfung bedarfsorientiert anderen Regionen zur Verfügung gestellt werden.

Im Rahmen der Düsseldorfer Erklärung zur Arbeitsmarktintegration bedürftiger Arbeitsuchender haben sich die Tarifparteien, Kommunen, Wohlfahrtsverbände und die nordrhein - westfälische Landesregierung unter anderem darauf verständigt, dass die Konzeption und Umset-

zung von Arbeitsgelegenheiten vor Ort in Begleitstrukturen der Sozialpartner eingebettet werden sollen.

Da diese Arbeitsgelegenheiten das Einstiegsmodul des Programms JobPLUS darstellen, soll in diesem Gremium auch über die Verwendung der regionalen Mittelbelegungskontingente und die Umsetzung von Vorhaben im Rahmen des Programms JobPLUS entschieden werden. Dieses Gremium sollte sich zumindest aus Vertretern der Kommune, des Kreises, der Agentur für Arbeit bzw. der Arbeitsgemeinschaft, Vertretern der Sozialpartner und der Gleichstellungsbeauftragten zusammensetzen.

Sollten die Arbeitsgemeinschaften und Optionskommunen sich ihrerseits für eine Umsetzung des Programms auf regionaler Ebene aussprechen, besteht abweichend auch die Möglichkeit, diese Aufgaben an den Lenkungskreis bzw. Facharbeitskreis der jeweiligen Regionalagentur zu delegieren.

Die Förderanträge müssen ein schlüssiges Maßnahmenkonzept und eine qualitative sowie quantitative Integrationsquote enthalten. Sie sind mit dem Votum des Gremiums an das regional zuständige Versorgungsamt zu richten.

Sofern die örtliche Arbeitsgemeinschaft ihre Arbeit noch nicht aufgenommen hat und entsprechende Begleitgremien noch nicht gebildet worden sind, sollten sich die Agentur für Arbeit und die Kommune/ der Kreis vor Ort darüber verständigen, wer für eine Übergangszeit die Federführung im Zusammenhang mit der Umsetzung des Programms JobPLUS und die Aufgabe der Antragstellung (Träger oder Agentur für Arbeit/ Kommune) übernimmt. Wir bitten um eine kurzfristige Information über die entsprechende Vereinbarung.

Das Konsensverfahren ist von dieser Stelle gegebenenfalls auch im Umlaufverfahren zu organisieren.

Es ist mindestens die Abstimmung mit der Agentur für Arbeit, der Kommune/ des Kreises und den Sozialpartnern erforderlich. Gleichstellungspolitische Vertreterinnen sind einzubeziehen.

Die Anträge sind gemeinsam mit dem regionalen Votum von der federführenden Stelle an das zuständige Versorgungsamt weiterzuleiten.

Wir bitten Sie, darüber hinaus im Sinne eines überörtlichen Erfahrungsaustausches eng mit den Regionalagenturen und den entsprechenden regionalen Gremien zusammen zu arbeiten.

Das jährliche Mittelvolumen des Programms JobPLUS beträgt ca. 40 Mio. Euro. Die Förderung erfolgt ausschließlich aus ESF-Mitteln des Ziel 3-Programms im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung. Dies setzt allerdings voraus, dass der Zuwendungsempfänger nicht anderweitig finanzierte förderfähige Ausgaben mindestens in Höhe des Festbetrages nachweist. Die notwendigen Kofinanzierungsmittel, die grundsätzlich die Hälfte der förderfähigen Gesamtausgaben erreichen müssen, sind durch die finanzielle Beteiligung der ARGE bzw. der Optionskommunen, der Träger oder durch Dritte zur Verfügung zu stellen. Im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung muss der Antragsteller die Realkosten nachweisen. Kalkulatorisch berechnete Kosten sind nicht förderfähig.

Nach gegenwärtigem Stand können zur Kofinanzierung die tatsächlichen Ausgaben zu folgenden Kostenpositionen im Rahmen der Zusatzjobs anerkannt werden:

- Regelleistung Arbeitslosengeld II
- Sozialversicherungsbeiträge und
- die Mehraufwandspauschale für den Zusatzjob.

Soweit darüber hinausgehend während des Zusatzjobs teilnehmerbezogene Leistungen gewährt werden, können diese ebenfalls zur Kofinanzierung herangezogen werden.

Kosten für Unterkunft und Heizung können im Rahmen der Kofinanzierung keine Berücksichtigung finden.

Es können grundsätzlich auch Teilnehmer /-innen aus laufenden Zusatzjobs in das Landesprogramm einbezogen werden. Allerdings können Kosten, die in diesem Zusammenhang vor Beginn der Landesförderung entstanden sind, nicht zur Kofinanzierung herangezogen werden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Hildebrandt (-3323) bzw. Herrn Zielonka (-3449).

Detailfragen können auch im Rahmen des ersten Erfahrungsaustauschtreffens zum Programm erörtert werden. Die G.I.B.-Beratungsgesellschaft wird die Ansprechpartner der ARGE / Optionskommune hierzu in den nächsten Tagen einladen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



(Dr. Schäffer)

Fördersteckbrief : JobPLUS

Begriffsbestimmung :

Förderung der beruflichen Integration von ALGII - Bezieher/ innen durch zusätzliche passgenaue Qualifizierungsangebote sowie Praktika in Betrieben des 1. Arbeitsmarktes

Zuwendungsvoraussetzungen :

- Teilnahme an gemeinnützigen und zusätzlichen Arbeitsgelegenheiten (3 - 6 Monate)
- Ermittlung eines Stärken- und Schwächenprofils der Teilnehmer/innen
- Kombination von betriebl. Praktika und passgenauen Qualifizierungsmodulen in Wechsel für maximal 6 Monat pro Teilnehmer/ in, wobei die betrieblichen Praktika Bestandteil einer Qualifizierungsmaßnahme sein sollen
- die Anträge müssen ein schlüssiges Maßnahmekonzept und eine qualitative sowie quantitative Integrationsquote enthalten
- positives Votum der Region

Zuwendungsempfänger :

ARGE/Optionskommunen in NRW bzw. von diesen ausgewählte Antragsteller

Finanzierungsart :

Festbetragsfinanzierung, dabei ist der Nachweis zu erbringen, dass - nicht anderweitig finanzierte - förderfähige Ausgaben mindestens in Höhe der Festbeträge entstanden sind.

Bemessungsgrundlage :

- Personal- und Sachausgaben einer notwendigen Teilnehmerstunde und die notwendigen teilnehmerbezogenen Ausgaben
- Mehraufwand für die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme bzw. einem betrieblichen Praktikum

Förderhöhe :

Maßnahmekosten :

Gefördert werden für maximal 480 Std. die Maßnahmekosten für die theoretische und fachpraktische Qualifizierung:

- Bei Gruppenmaßnahmen mit einheitlichen Qualifizierungsinhalten gelten die Teilnehmer-Stunden-Sätze der ESF- kofinanzierten Arbeitsmarktpolitik (Anlage zur GDR)

- Bei individuell zugeschnittenen Integrationskonzepten und dementsprechend inhaltlich und kostenmäßig unterschiedlichen Qualifizierungsmodulen wird der förderbare Teilnehmer-Stunden-Satz auf 3,80 € als Durchschnittswert festgelegt. (s. GDR- Anpassungsqualifikation in unterschiedlichen Berufsfeldern)

Teilnehmerabbruch - Auswirkung auf Maßnahmekosten (Lehrgangskosten) :

Die Pauschale wird monatlich für jeden besetzten Teilnehmerplatz ausgezahlt, wenn der Teilnahmeplatz im Abrechnungsmonat durchgehend besetzt war. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Teilnehmers/ einer Teilnehmerin muss in Abstimmung mit dem Zuwendungsempfänger eine Ersatzzuweisung vorgenommen werden. Sollte dieses aufgrund von Umständen, die der Träger nicht zu vertreten hat, nicht umgehend möglich sein, kann der Teilnehmerplatz bis zum Ende des auf das Ausscheiden folgenden Monats als "besetzt" angesehen werden.

Teilnehmerbezogene Leistungen:

Mehraufwendungen von Teilnehmer/innen an JobPLUS:

Für Maßnahmeteilnehmer/innen, die ALGII beziehen, können für Mehraufwendungen im Zusammenhang mit der Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen bzw. betrieblichen Praktika 120,- € pro Teilnehmer/Monat gewährt werden.

Förderfähig ist auch der Erwerb eines Führerscheins (Führerschein der Klasse B, BE, C oder CE), sofern dieser zur Integration des Teilnehmers / der Teilnehmerin in den Arbeitsmarkt zwingend erforderlich ist.

Teilnehmerabbruch- Auswirkung auf Leistungen an Teilnehmer/innen:

Es gelten die Regelungen zum Teilnahme - Abbruch im Zusammenhang mit den Maßnahmekosten.

Nachbesetzung von Stellen:

Die Nachbesetzung mit neuen Teilnehmern/ innen kann ohne Einschaltung der Bewilligungsbehörde bis 3 Monate vor Ablauf der bewilligten Maßnahme erfolgen. Danach kann eine Nachbesetzung nur im Einzelfall mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde stattfinden.

JobPLUS - Flankierende Aufgaben : Job - Coach

Begriffsbestimmung :

Förderung eines "Job - Coachs" für die individuelle Begleitung der Teilnehmer/innen während der Maßnahme und einer nachfolgenden regulären Beschäftigung in einem Betrieb des ersten Arbeitsmarktes

Zuwendungsvoraussetzung :

- Individuelle Betreuung und Begleitung/Coaching von Maßnahmeteilnehmer/ innen an Qualifizierungsmaßnahmen bzw. betrieblichen Praktika für längstens 6 Monate pro Teilnehmer/ in
- Erschließung von Praktikumsplätzen sowie
- die Abstimmung und Koordinierung von Qualifizierungsmodulen
- Vermittlung der Maßnahmeteilnehmer/ innen in den 1. Arbeitsmarkt und
- Beratung/Coaching von Teilnehmer/innen bzw. des einstellenden Unternehmens nach der Vermittlung in den 1. Arbeitsmarkt für längstens 6 Monate pro Teilnehmer/ in

Zuwendungsempfänger :

ARGE/Optionskommunen in NRW bzw. von diesen ausgewählte Antragsteller

Förderausschluss/ Beschränkung :

Personalschlüssel: Untergrenze 1:30 TN

Finanzierungsart :

Festbetragsfinanzierung, dabei ist der Nachweis zu erbringen, dass - nicht anderweitig finanzierte - förderfähige Ausgaben mindestens in Höhe der Festbeträge entstanden sind.

Bemessungsgrundlage :

Personalausgaben in Höhe von 39.038 € auf der Basis von 80 % BAT IVb (Bund/Land) bei einem durchschnittlichen jährlichen Personalkostenbetrag in Höhe von 48.798 €.

Sachausgaben eines Büroarbeitsplatzes in Höhe von 12.480 € (Basis 80 % von 15.600 € durchschnittlicher Sachkosten einschl. IT - Unterstützung).

Förderhöhe :

Förderung pro Fachkraft : Festbetrag in Höhe von 51.518 € für Personal- und Sachausgaben pro Jahr

Mittelbelegungsoption für das Programm Jobplus HH Jahr 2005

1	2	3	4	5	6
Lfd. Nr.	ARGE Optionskommunen	% Verteilung Alg II	Mittelverteilung bei Job plus in %	Mittelquotierung bei Job plus in € (18,4 Mio Euro)	Gesamtquote für Job plus (0,4 Mio € pro Region +Quote aus Spalte 5)
1	Aachen	0,355	1,72	0,32	0,72
2	Aachen ,Stadt	0,347	1,68	0,31	0,71
3	Heinsberg	0,236	1,14	0,21	0,61
4	Warendorf	0,197	0,95	0,18	0,58
5	Leverkusen	0,171	0,83	0,15	0,55
6	Oberbergischer Kreis	0,219	1,06	0,20	0,60
7	Rheinisch-Bergischer Kreis	0,227	1,10	0,20	0,60
8	Bielefeld	0,518	2,51	0,46	0,86
9	Gütersloh	0,252	1,22	0,22	0,62
10	Bochum	0,561	2,72	0,50	0,90
11	Herne	0,302	1,46	0,27	0,67
12	Bonn	0,269	1,30	0,24	0,64
13	Rhein-Sieg-Kreis	0,392	1,90	0,35	0,75
14	Erfthkreis	0,408	1,98	0,36	0,76
15	Euskirchen	0,134	0,65	0,12	0,52
16	Lippe	0,369	1,79	0,33	0,73
17	Dortmund	1,125	5,45	1,00	1,40
18	Unna	0,559	2,71	0,50	0,90
19	Düsseldorf	0,816	3,95	0,73	1,13
20	Mettmann	0,412	2,00	0,37	0,77
21	Duisburg	0,891	4,32	0,79	1,19
22	Essen	0,968	4,69	0,86	1,26
23	Boitrop	0,152	0,74	0,14	0,54
24	Gelsenkirchen	0,624	3,02	0,56	0,96
25	Recklinghausen	0,907	4,39	0,81	1,21
26	Hagen	0,331	1,60	0,30	0,70
27	Herford	0,197	0,95	0,18	0,58
28	Märkischer Kreis	0,477	2,31	0,43	0,83
29	Köln	1,574	7,63	1,40	1,80
30	Krefeld	0,339	1,64	0,30	0,70
31	Viersen	0,237	1,15	0,21	0,61
32	Mönchengladbach	0,432	2,09	0,39	0,79
33	Neuss	0,307	1,49	0,27	0,67
34	Münster	0,249	1,21	0,22	0,62
35	Oberhausen	0,346	1,68	0,31	0,71
36	Höxter	0,118	0,57	0,11	0,51
37	Paderborn	0,292	1,41	0,26	0,66
38	Olpe	0,065	0,31	0,06	0,46
39	Siegen-Wittgenstein	0,22	1,07	0,20	0,60
40	Soest	0,294	1,42	0,26	0,66
41	Remscheid	0,139	0,67	0,12	0,52
42	Solingen	0,179	0,87	0,16	0,56
43	Wesel	0,456	2,21	0,41	0,81
44	Wuppertal	0,593	2,87	0,53	0,93
45	Borken	0,217	1,05	0,19	0,59
46	Coesfeld	0,119	0,58	0,11	0,51
47	Düren	0,267	1,29	0,24	0,64
48	Ennepe-Ruhr-Kreis	0,34	1,65	0,30	0,70
49	Hamm	0,251	1,22	0,22	0,62
50	Hochsauerlandkreis	0,255	1,24	0,23	0,63
51	Kleve	0,209	1,01	0,19	0,59
52	Minden-Lübbecke	0,274	1,33	0,24	0,64
53	Mülheim an der Ruhr	0,191	0,93	0,17	0,57
54	Steinfurt	0,262	1,27	0,23	0,63
		20,641	100,00	18,40	40,00